

## **Ordnung der Gemeinschaft Katholischer Soldaten (GKS)**

### **1. Vorbemerkung**

Die „Ordnung der GKS“ konkretisiert das Grundsatzprogramm hinsichtlich der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft, ihrer Struktur, Gremien und Ämter. Bei ihren Aktivitäten orientiert sich die GKS an den für die Katholische Militärseelsorge in der Deutschen Bundeswehr gültigen Bestimmungen.

### **2. Mitarbeit und Mitgliedschaft**

#### **2.1 Mitarbeit**

Die GKS ist offen für die Mitarbeit aller, die auf der Suche nach den ethischen Grundlagen ihres Berufes und dem Sinn des Lebens sind. Die Mitarbeit von Soldatinnen und Soldaten, die einer anderen christlichen Kirche/ Gemeinschaft angehören oder nicht getauft sind, ist ausdrücklich erwünscht.

#### **2.2 Mitgliedschaft**

Über die erwünschte Mitarbeit Vieler hinaus kennt die GKS eine Mitgliedschaft, die Voraussetzung für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts und des Stimmrechts ist.

Mitglied der GKS kann sein:

- (1) jede Person, die zum Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs gehört,
- (2) katholische Soldaten und Soldatinnen außer Dienst und/oder der Reserve,
- (3) katholische zivile Bedienstete der Bundeswehr (auch im Ruhestand) und der Katholischen Militärseelsorge,
- (4) in Deutschland stationierte katholische ausländische Soldaten, Soldatinnen und deren Familienangehörige
- (5) Mitglied kann weiterhin sein, wer sich aufgrund persönlicher Entscheidung zu den Zielen und Aufgaben der Gemeinschaft bekennt, dies erklärt und entsprechend handelt.

#### **2.3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

##### **2.3.1 Beginn der Mitgliedschaft**

Der Antrag auf Mitgliedschaft in der GKS ist schriftlich und in der Regel bei dem/der Vorsitzenden eines GKS-Kreises, bei Einzelmitgliedern bei dem/ der Vorsitzenden des nächstgeleg-

nen Kreises oder bei dem/der zuständigen Bereichsvorsitzenden oder bei dem/der Bundesvorsitzenden zu stellen. Diese/r entscheidet über die Mitgliedschaft.

Die Zugehörigkeit zu einem GKS-Bereich und einem GKS-Kreis kann entweder nach dem Dienstort oder nach dem Wohnort festgelegt werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Mitglied.

### **2.3.2 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der GKS endet durch eigene Erklärung, Ausschluss oder Tod.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Bundesvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Leitsätze oder Prinzipien der GKS oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstößt oder in anderer Weise Arbeit und Ansehen der GKS schädigt. Gegen diese Feststellung kann die Bundeskonferenz angerufen werden.

### **2.4 Beitrag**

Die Mitgliedschaft in der GKS ist für Angehörige des Jurisdiktionsbereichs des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr beitragsfrei, ihnen wird die Mitgliedschaft im Förderkreis der Gemeinschaft Katholischer Soldaten (FGKS) ausdrücklich empfohlen.

Mitglieder außerhalb der Jurisdiktion müssen zugleich Mitglied im Förderkreis der GKS (FGKS) sein und unterliegen dort der Beitragspflicht.

## **3. Gliederung**

### **3.1 GKS- Kreis**

Auf der Ortsebene bilden mindestens 3 aktive Soldaten oder Soldatinnen, grundsätzlich an einem Bundeswehrstandort, einen GKS-Kreis.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Bundesvorstand.

Die Gründung bzw. die Absicht der Gründung eines GKS-Kreises ist dem zuständigen Bereichsvorstand, nachrichtlich der Bundesgeschäftsstelle anzuzeigen.

Der für den Kreis zuständige Seelsorger oder die zuständige Seelsorgerin ist der Geistliche Beirat/Assistent/Assistentin des GKS-Kreises.

Er/sie ist geborenes Mitglied des GKS-Kreisvorstandes.

Beschlussfassende Gremien auf Kreisebene sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand

### **3.1.1 Kreismitgliederversammlung**

- (1) Der Kreismitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des GKS-Kreises an. Sie tritt mindestens 1 Mal im Jahr zusammen.
- (2) Ihre Aufgaben sind:
  - a. Wahl des/der Kreisvorsitzenden
  - b. Bestimmung der Anzahl der Stellvertretenden und Wahl dieser
  - c. Wahl der Delegierten des Kreises für die Bereichskonferenz und des/der Delegierten des Kreises für die Bundeskonferenz der GKS.
  - d. Festlegung der Ziele und Aufgaben des Kreises, die vom Kreisvorstand umzusetzen sind.
- (3) Jeder Kreis entsendet einen Delegierten/ eine Delegierte in die Bereichskonferenz und in die Bundeskonferenz. Dies geschieht über den Bereichsvorstand.

### **3.1.2 Kreisvorstand**

- (1) Der GKS-Kreis wird vom Kreisvorstand geleitet.
- (2) Dem Kreisvorstand gehören mindestens an:
  - a. Der/die Kreisvorsitzende
  - b. Der stellv. Kreisvorsitzende/ die stellv. Kreisvorsitzende
  - c. Der geistliche Beirat/ der geistliche Assistent/die geistliche AssistentinVorsitzender /Vorsitzende eines Kreises kann grundsätzlich nur ein aktiver katholischer deutscher Soldat /eine aktive katholische deutsche Soldatin sein.  
Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Bundesvorstand. Für das Amt der Stellvertretung kann auch ein nicht mehr aktiver Soldat/eine nicht mehr aktive Soldatin gewählt werden.
- (3) Die Amtsperiode dauert in der Regel zwei Jahre.
- (4) Die Aufgaben sind:
  - a. Die Leitung des Kreises
  - b. Die jährliche schriftliche Berichterstattung an den Bereichsvorstand vor der Bundeskonferenz über die Aktivitäten des vergangenen Jahres und über die Planungen für das kommende Jahr

- c. Die Beantragung der Haushaltsmittel für die geplanten Maßnahmen beim Bundesvorstand über den Bereichsvorstand . Der Kreisvorstand ist für die satzungsgemäße Verwendung der von ihm beantragten Haushaltsmittel verantwortlich.

### **3.1.3 Ansprechpartner**

Wo an einem Standort kein GKS-Kreis gebildet werden kann, kann die GKS durch einen Ansprechpartner/ eine Ansprechpartnerin repräsentiert werden. Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen werden durch den jeweiligen Bereichsvorsitzenden / die jeweilige Bereichsvorsitzende bestätigt und betreut.

Sie können als Bereichsdelegierte zur Bundeskonferenz delegiert werden, dann sind sie dort stimmberechtigt

## **3.2 Bereichsebene**

Die GKS gliedert sich auf der Bereichsebene in der Regel in Anlehnung an die Militärdekanate. Einzelheiten beschließt die Bundeskonferenz

Beschlussfassende Gremien auf der Bereichsebene sind die Bereichskonferenz und der Bereichsvorstand

### **3.2.1 Bereichskonferenz**

(1) Die Bereichskonferenz besteht aus:

- a. je einem /einer Delegierten pro GKS Kreis,
- b. dem / der Bereichsvorsitzenden,
- c. den Stellvertretern/ den Stellvertreterinnen
- d. dem Geistlichen Beirat

als stimmberechtigte Mitglieder.

Ansprechpartner / Ansprechpartnerinnen können ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) Die Bereichskonferenz findet in der Regel zwei Mal jährlich statt.

Sie kann in Abstimmung mit dem Leitenden Dekan räumlich und zeitlich zusammen mit der Dekanatsarbeitskonferenz stattfinden. Auch dann bleibt sie eine eigenständige Konferenz und wird von dem/der Bereichsvorsitzenden ggfs. von der Stellvertretung geleitet.

(3) Die Aufgaben sind:

- a. Wahl des/der Bereichsvorsitzenden
- b. Bestimmung der Anzahl der Stellvertretenden und Wahl dieser
- c. Zustimmung zur Ernennung eines Bereichsgeschäftsführers/ einer Bereichsgeschäftsführerin durch den Bereichsvorsitzenden/die Bereichsvorsitzende.
- d. Wahl der Delegierten des Bereichs für die Vollversammlung des Katholikenrats beim Katholischen Militärbischof und der zwei Bereichsdelegierten für die Bundeskonferenz der GKS.
- e. Festlegung der Ziele und Aufgaben für den Bereich

### **3.2.2 Der Bereichsvorstand**

(1) Der Bereichsvorstand besteht aus:

- a. dem/der Bereichsvorsitzenden,
- b. den Stellvertreterinnen/ den Stellvertretern,
- c. dem geistlichen Beirat
- d. und, soweit ernannt, dem Bereichsgeschäftsführer/ der Bereichsgeschäftsführerin

Der/Die Vorsitzende und die erste Stellvertreterin/ der ersten Stellvertreter müssen katholische, aktive Soldaten/ Soldatinnen sein.

Als weitere Stellvertreter sollen grundsätzlich aktive katholische Soldat/Soldatinnen gewählt werden.

Der für den Bereich zuständige Leitende Militärdekan ist der Geistliche Beirat des Bereichs.

(2) Die Aufgaben des Bereichsvorstandes sind:

- a. Leitung des Bereichs
- b. Unterstützung der Aktivitäten der GKS-Kreise im Bereich
- c. Funktion der Schnittstelle zwischen der Bundesebene und den GKS-Kreisen
- d. Verdichtung der Meinungsbildung der Kreise zu einem Lagebild für die Bundesebene
- e. Beantragung der Haushaltmittel für die Aktivitäten im Bereich beim Bundesvorstand

- f. Die Amtsperiode dauert in der Regel zwei Jahre.
- g. Der / die Bereichsvorsitzende kann mit Zustimmung der Bereichskonferenz für die administrativen Aufgaben eine ehrenamtliche Geschäftsführerin/ einen ehrenamtlichen Geschäftsführer berufen. Dessen / deren Aufgaben legt er/ sie in einer Aufgabenbeschreibung fest.

### **3.3 Bundesebene**

Die Gremien der GKS auf Bundesebene sind die Bundeskonferenz, der Bundesvorstand und die Sachausschüsse.

#### **3.3.1 Bundeskonferenz**

(1) Die Bundeskonferenz ist das höchste Beschlussgremium der GKS.

(2) Sie besteht aus:

- a. den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- b. zwei weiteren Delegierten pro Bereich,
- c. zwei weiteren Delegierten pro ständig eingerichtetem Sachausschuss,
- d. einem/einer Delegierten pro GKS-Kreis

(3) Die Bundeskonferenz wird durch den Bundesvorstand einberufen.

Sie findet jährlich mindestens einmal, regelmäßig während der „Woche der Begegnung“ in Zusammenhang mit der Vollversammlung des Katholikenrates statt.

(4) Sie ist zuständig für:

- a. die Festlegung der Ziele und Aufgaben der GKS im Grundsätzlichen
- b. den Beschluss und die Änderung des „Grundsatzprogramms“, der „Ordnung“ und der „Wahl und Geschäftsordnung“
- c. die Wahl des/der Bundesvorsitzenden und der zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen
- d. die Festlegung der räumlichen Gliederung der Bereiche
- e. alle Angelegenheiten, die die GKS als Ganzes und in allen Organisationseinheiten betreffen

Die Bundeskonferenz kann ehemalige Bundesvorsitzende zu Ehrenbundesvorsitzenden berufen.

Die für die Wahlen und Abstimmungen jeweils erforderlichen Mehrheiten und das anzuwendende Verfahren regelt die Geschäfts- und Wahlordnung der GKS.

### **3.3.2 Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand steuert die Arbeit der GKS und nimmt auf der Bundesebene Einfluss auf Politik, Bundeswehr, Kirche und Gesellschaft. Er entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Haushaltsmittel der GKS, beschließt den Wirtschaftsplan und nimmt die Jahresrechnung entgegen.
- (2) Dem Bundesvorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:
  - a. der/die Bundesvorsitzende
  - b. zwei stellvertretenden Bundesvorsitzende
  - c. die Vorsitzenden der Inlandsbereiche
  - d. eine weitere Person pro Bereich mit mehr als 10 Kreisen
  - e. Der /die Vorsitzende des Bereichs Ausland (wird durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Internationalen Sachausschuss wahrgenommen)
  - f. der Geistliche Beirat,
  - g. die Vorsitzenden der dauerhaft eingerichteten Sachausschüsse,
  - h. die Ehrenbundesvorsitzenden
- (3) Die Vorsitzenden der Bereiche und Sachausschüsse können im Verhinderungsfall eine Person mit der Wahrnehmung ihres Mandats beauftragen.  
Alle ordentlichen Mitglieder des Bundesvorstandes und die in einer Sitzung mit der Stellvertretung beauftragten Personen haben Stimmrecht im Bundesvorstand.
- (4) Der Bundesvorstand kann Personen zu ständigen oder zeitweiligen beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht berufen.
- (5) Der Militärgeneralvikar kann in allen Gremien der GKS auf Bundesebene jederzeit mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Bundesvorstand beruft auf Vorschlag des/der Bundesvorsitzenden:
  - a. weisungsgebundene Funktionsträger/Funktionsträgerinnen, z.B. den HH-Beauftragten/ die HHBeauftragte, die IT-Beauftragte/den IT-Beauftragten, den Pressesprecher/die Pressesprecherin, die Vorsitzenden der Sachausschüsse, die Verantwortliche Redakteurin/ den Verantwortlichen Redakteur und ggf. weite-

re Redakteure/Redakteurinnen des „AUFTRAG“, sowie weitere zur Durchführung besonderer Aufgaben/Projekte notwendige Projektbeauftragte oder Sachverständige.

Die Amtsperiode beträgt, wenn nicht anders festgelegt, zwei Jahre.

Der/die Bundesvorsitzende kann anlassbezogen die weisungsgebundenen Funktionsträger zur Sitzung des Bundesvorstandes hinzuziehen, damit diese den Bundesvorstand in seinen Beratungen und Entscheidungen durch ihre Fachexpertise unterstützen.

Er/sie kann mit Funktionsträgern auf Bundesebene die Zahlung einer Aufwandsentschädigung vereinbaren. Diese Vereinbarung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesvorstandes.

- b. Der Bundesvorstand entscheidet über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- c. Der Bundesvorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- d. Die Leitung der Sitzungen hat der/die Bundesvorsitzende, bei Verhinderung ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

### **3.3.3 Der / die Bundesvorsitzende und die stellvertretenden Bundesvorsitzenden**

- (1) Der / die Bundesvorsitzende leitet den Bundesvorstand und vertritt die GKS nach außen. Er/Sie führt zusammen mit den stellvertretenden Personen die laufenden Geschäfte der GKS im Rahmen der ihm durch die Gremien auf Bundesebene gegebenen Vorgaben.
- (2) Der / die Bundesvorsitzende und die beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen müssen bei ihrer Wahl aktive deutsche Soldaten/Soldatinnen sein und dem Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr angehören.
- (3) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

### **3.3.4 Geistlicher Beirat auf Bundesebene**

Der Militärbischof ernennt einen Militärgeistlichen zum Geistlichen Beirat auf Bundesebene. Dieser begleitet den GKS Bundesvorstand in seiner Arbeit und stellt in besonderer Weise einen engen Kontakt zum KMBA und in die Militärseelsorge her.

### **3.3.5 Sachausschüsse**

- (1) Der Bundesvorstand richtet folgende Sachausschüsse ein:
  - a) Sachausschuss Sicherheit und Frieden,
  - b) Sachausschuss Innere Führung
  - c) Internationaler Sachausschuss
- (2) Der Bundesvorstand beruft auf Vorschlag des/der Bundesvorsitzenden aktive katholische Soldaten/Soldatinnen zu Vorsitzenden dieser Ausschüsse.
- (3) Die Mitglieder der Sachausschüsse beruft der Bundesvorstand auf Vorschlag der Sachausschussvorsitzenden.
- (4) Es steht dem Bundesvorstand frei, weitere Sachausschüsse befristet oder dauerhaft zu berufen. Sollen sie länger als ein Jahr in Funktion bleiben, sind sie durch die Bundeskonferenz zu bestätigen.

## **4. Wahlen und Abstimmungen**

Die Einzelheiten des Abstimmungs- und Wahlverfahren für alle Gremien der GKS werden in der Geschäfts- und Wahlordnung der GKS geregelt.

Von den dort getroffenen Verfahrensregelungen kann einvernehmlich abgewichen werden.

## **5. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Bundeskonferenz in Kraft. Die Änderungen in der Zusammensetzung der Gremien entfalten erst mit den auf die Inkraftsetzung der Ordnung folgenden Wahlen ihre Wirkung.

Stapelfeld, den 17.9.2014